

den „Weg ins Kloster“ (S. 104–296), da die Aufnahme die „entscheidende Schnittstelle zwischen Kloster und Welt“ gewesen sei. Untersucht werden deshalb die geistliche, rechtliche und soziale Bedeutung der einzelnen Stationen (Oblationsfeier mit Altarsetzung, Noviziat, Profefß, Nonnenkrönung) und der Ausbildungsweg der Nonnen. Die Oblation unmündiger Mädchen sei „vor allem ein Oberschichtenphänomen“ gewesen, das dem Interesse des Klosters an einer gründlichen geistlichen Ausbildung des Nachwuchses und dem Interesse der betroffenen Familien an einer Versorgung der Töchter und an einer Regelung der Erbfolge entgegenkam. Bemerkenswert ist auch der Befund, daß die Lateinkenntnisse in norddeutschen Nonnenkonventen in der zweiten Hälfte des 15. Jh. doch noch beachtlich gewesen sein müssen. Ein umfangreiches Quellen- und Literaturverzeichnis und Namenregister runden dieses erfreulich nüchterne und grundsolide Buch ab. K.N.

#### 4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeines S. 784.      2. Weltliches Recht S. 789.      3. Kirchliches Recht S. 790.  
4. Städteverfassung, Stadtrecht S. 792.

Antonio PADOA-SCHIOPPA, *Italia ed Europa nella storia del diritto* (Collezione di testi e di studi. Diritto) Bologna 2003, Il Mulino, 622 S., ISBN 88-15-09535-7, EUR 37. – Das Werk umfaßt den Zeitraum vom Früh-MA bis zur Gegenwart einschließlich der Bestrebungen um eine europäische Rechtsvereinheitlichung, strebt aber weder einen allgemeinen Überblick über die Epochen der Rechtsgeschichte noch eine Institutionengeschichte an. Vielmehr will der Vf. (S. 13) den monographischen Rechtsgeschichten eine epochenübergreifende Darstellung an die Seite stellen (vgl. S. 11 zur diachronen Perspektive), die jeweils bestimmte Aspekte hervorhebt, die nach dem Vf. ein charakteristisches Bild der Epoche vermitteln können. Diese Vorgehensweise, verbunden mit einer konzisen und prägnanten Ausdrucksweise, macht die Lektüre des immerhin fast 600 Seiten umfassenden Werks durchgehend spannend. Das Buch basiert weitgehend auf früheren Veröffentlichungen des Vf. (Nachweise S. 601–603). Neu hinzugekommen sind aber die Abschnitte über die Glossatoren und die Epoche des Absolutismus. – Für das Erkenntnisinteresse des Vf. ist der Titel bereits Programm: Inwieweit ist die italienische Rechtsgeschichte im Kontext der europäischen Rechtsgeschichte zu sehen und inwieweit sind bestimmte Rechtsentwicklungen nur Italien eigentümlich? Hierzu nimmt das erste Kapitel (S. 17–49: „Una identità problematica“) Stellung. Der Vf. stellt dort auch die Frage nach einer italienischen Rechtsgeschichte „vor der staatlichen Einheit Italiens“. Kann hier nur von verschiedenen „Rechtsgeschichten“ einzelner Herrschaften auf italienischem Boden gesprochen werden? Das zweite Kapitel ist dem MA und dem *ius commune* gewidmet (S. 53–312). Sehr lesenswert ist der erste Abschnitt über die Rechtsprechung im Früh-MA